

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Mit BGBl. I Nr. 60/2007 wurde das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007 erlassen und das Börsegesetz 1989 – BörseG novelliert. Diese fundamentale Neuregelung des Wertpapieraufsichtsrechts dient unter Bedachtnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente und der Ausführungsrichtlinie 2006/73/EG in das österreichische Recht. Konzessionen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes oder einer sonstigen Wertpapierbörse richten sich somit nunmehr nach neuen gesetzlichen Bestimmungen. Es ist dementsprechend notwendig, auch die Gebührenverordnung diesbezüglich anzupassen. Wie bereits bisher soll der für diese Amtshandlungen entstehende Aufwand durch Festsetzung von Gebühren, die sich an den durchschnittlich entstehenden Kosten orientieren, abgedeckt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

§ 2 Abs. 2 BörseG wurde durch BGBl. I Nr. 60/2007 novelliert. Die Bestimmung regelt, dass die Leitung und Verwaltung von geregelten Märkten und sonstigen Wertpapierbörsen einer Konzession der FMA bedarf. Es werden gemäß dieser Novelle dieselben Gebühren wie bereits bisher für die Konzession zur Leitung und Verwaltung einer Börse vorgesehen.

#### **Zu Z 2:**

In Z 66 im 2. Teil 2. Abschnitt wird die Gebühr für die Konzessionierung einer Wertpapierfirma, die neben Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und/oder Z 3 auch Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007 (Portfolioverwaltung) erbringen möchte, festgelegt. Die Höhe der Gebühr bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

In Z 67 im 2. Teil 2. Abschnitt wird die Gebühr für die Konzessionierung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 4 WAG 2007 beziehungsweise einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007, die nur Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und/oder Z 3 erbringen, festgelegt. Die Höhe der Gebühr bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

In Z 68 im 2. Teil 2. Abschnitt wird die Gebühr für die Erweiterung einer Konzession geregelt. Ausgenommen sind Erweiterungen um eine Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007 (Betrieb eines MTF). Die Höhe der Gebühr bleibt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unverändert.

Der Betrieb eines Multilateralen Handelssystems (MTF) stellt eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zusätzliche Wertpapierdienstleistung dar. Eine Konzessionierung als MTF wird gemäß Z 68a im 2. Teil 2. Abschnitt immer separat vergebührt. Die Höhe der Gebühr wurde aufwandsorientiert festgesetzt und orientiert sich demnach an der in Z 59 im 2. Teil 2. Abschnitt vorgesehenen Gebühr für die Erteilung einer Konzession für die Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes oder einer sonstigen Wertpapierbörse.

#### **Zu Z 3:**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der vorgesehenen Änderungen. Der Termin ist so gewählt, dass die Verordnung gleichzeitig mit dem WAG 2007 in Kraft tritt (siehe § 108 WAG 2007).